

Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes Heilbronn

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Heilbronn erlässt nach § 17a Absatz 1 und § 1 Absatz 2 S. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 15. September 2021 in der ab 12. Januar 2022 gültigen Fassung (Corona-Verordnung - CoronaVO) für das Gebiet des Landkreises Heilbronn folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Feststellung einer Sieben-Tage-Inzidenz von mindestens 500

I. Feststellung

Am 19. Januar 2022 liegt seit zwei aufeinanderfolgenden Tagen der Wert der Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Heilbronn bei mehr als 500 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnern.

II. Hinweis auf Rechtswirkungen

Aufgrund dieser amtlich festgestellten Überschreitung treten am 20. Januar 2022 die in § 17a Absatz 2 CoronaVO formulierten Regelungen zur Ausgangsbeschränkung in Kraft.

Es gilt der Wortlaut der CoronaVO in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn in Heilbronn erhoben werden.

Hinweis

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Heilbronn, den 19. Januar 2022

Dr. Thomas Schell
Leiter des Gesundheitsamtes